



Allgemeine Geschäftsbedingungen / Betriebsreglement

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und der kiana group ag in Bezug auf den Platz und die Betreuung des Kindes in einer der kiana krippen.

2. Aufnahme und Betreuungsvertrag

2.1. Vertrag und Anmeldung

Die kiana krippen kennen keine Platzreservation. Mit dem Vertragsabschluss in der Reihenfolge des Eingangs bei der Krippenleiterin (first-come – first-served) ist der Betreuungsplatz gesichert. Der Vertrag muss im Doppel an die Krippenleiterin eingereicht werden. Ein vollständig unterzeichnetes Exemplar wird den Erziehungsberechtigten für ihre Akten zugestellt.

Eintrittstermin (Vertragsbeginn) ist immer der 1. eines Monats. Austritte sind per Ende Monat möglich. Sämtliche Änderungen müssen den Krippenleiterinnen umgehend mitgeteilt werden und mittels Vertragsänderung schriftlich festgehalten und unterzeichnet werden.

2.2. Aufnahmekriterien

Die kiana group ag behält sich vor, Kinder nach eigenem Ermessen aufzunehmen oder ohne Begründung abzulehnen.

Für ungeborene Kinder können bereits Verträge mit einem provisorischen Eintrittstermin abgeschlossen werden. Nach der Geburt wird eine Vertragsänderung mit dem definitiven Eintrittsdatum nachgereicht.

2.3. Vertragsänderungen

Eine Reduktion der Betreuungstage kann jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Monats erfolgen. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt. Mit Einreichung der Vertragsänderung und Gegenzeichnung durch die kiana group ag wird die Änderung wirksam.

Die kiana group ag behält sich das Recht vor, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen treten jeweils 4 Monate nach der Kommunikation der Änderung an die Erziehungsberechtigten in Kraft. Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag gemäss Art. 2.4. kündigen, wenn sie die Änderung nicht akzeptieren möchten.

2.4. Kündigung

Der Vertrag kann jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungen müssen schriftlich per Einschreiben an die kiana group ag erfolgen.

Die kiana group ag behält sich ein jederzeitiges, fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren und einhalten, das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern der kiana group ag und den Erziehungsberechtigten zerstört ist und Umstände vorliegen, die den Verbleib des Kindes in den kiana krippen nicht mehr erlauben.

2.5. Datenschutz

Sämtliche zur Verfügung gestellten Daten sind gemäss schweizerischem Datenschutzgesetz vertraulich zu behandeln. Änderungen sind jeweils umgehend und schriftlich an die kiana group ag zu melden.

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass Daten mit Arbeitgebern geteilt werden dürfen. Die kiana group ag arbeitet mit verschiedenen Unternehmen zusammen und bietet deren Mitarbeitern Lösungen für die familienergänzende Betreuung zu Vorteilsbedingungen an.



3. Betreuung

3.1. Öffnungszeiten

Die kiana krippen sind ganzjährig geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage und der 2. Januar. Die täglichen Öffnungszeiten sind auf www.kianakrippen.ch ersichtlich.

Die Krippenleitung kann Erziehungsberechtigte jederzeit auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn sie dies für nötig erachtet (z.B. Krankheit, Vorfall). Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Die kiana group ag haftet nicht für mangelhafte oder ausbleibende Betreuungsleistungen oder Erfüllung von anderen Pflichten aus diesem Vertrag infolge höherer Gewalt oder anderen Gründen ausserhalb ihrer Kontrolle, wie beispielsweise Feuer, Naturgewalten, Einbruch, Diebstahl etc.

3.2. Aufsichtspflicht

Die jeweilige kiana krippe betreut und beaufsichtigt die Kinder gemäss diesem Vertrag, beginnend mit der persönlichen Übergabe der Kinder an das Betreuungspersonal bis zur persönlichen Abholung des Kindes durch die Eltern, Erziehungsberechtigten oder einer anderen von den Eltern dazu berechtigten Person. Den Betreuungspersonen ist es grundsätzlich erlaubt, mit den Kindern im Auto zu fahren oder die öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ob innerhalb oder ausserhalb der Einrichtung, liegt die Verantwortung für die Kinder ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten.

3.3. Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit für Kinder dauert im Durchschnitt 2 Wochen. Es kann aber nötig sein, bis zu 4 Wochen für die Eingewöhnung einzuplanen. Die Entscheidung über die Länge der Eingewöhnungsphase liegt bei der Krippenleitung und hängt von jedem Kind individuell ab. Während des ersten Monats muss mindestens ein Elternteil jederzeit erreichbar sein. Die Betreuungspauschale wird separat in Rechnung gestellt.

3.4. Krankheit und Unfall

Ist ein Kind krank, muss dies so schnell wie möglich, aber bis spätestens um 8 Uhr morgens des entsprechenden Tages mitgeteilt werden. Dies gilt ebenfalls für ansteckende Krankheiten in der Familie oder im Familienumkreis des Kindes.

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die kiana krippen nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Nach einer ansteckenden Krankheit ist zum Wiederbesuch der kiana krippen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes notwendig. Bei Notfällen wird das Spital (Notfallnummer) kontaktiert. Im Falle eines Unfalls gehen alle Spesen, wie beispielsweise Taxi oder Krankenwagen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Kinder, die durch einen Unfall vorübergehend eingeschränkt sind (z.B. Arm- oder Beinbruch) können betreut werden, solange sie sich an den Aktivitäten beteiligen können und keine spezielle Zuwendung benötigen, die das Programm und den Alltag behindern. Die Entscheidung, ob das Kind betreut werden kann, liegt bei der Krippenleitung. Die kiana group ag übernimmt keine Haftung für eine Verzögerung des Heilprozesses oder für Folgeschäden.

3.5. Medikamente

Die Mitarbeiter der kiana group ag verabreichen in der Regel keine verschreibungspflichtigen Medikamente an die Kinder. Wenn ein Kind auf die Einnahme regelmässiger Medikamente angewiesen ist oder es sich um eine Ausnahme handelt, müssen die Eltern mit der Krippenleitung Rücksprache halten und ein entsprechendes Formular unterschreiben, welches den Mitarbeitern erlaubt, Medikamente zu verabreichen. Die kiana group ag Mitarbeiter tragen keine Verantwortung bezüglich der korrekten oder regelmässigen Verabreichung der Medikamente, sind jedoch engagiert zu helfen und die Erziehungsberechtigten bezüglich der Verabreichung von Medikamenten zu unterstützen. Die kiana group ag empfiehlt nachdrücklich, dass Kinder während Zeiten, zu denen sie verschreibungspflichtige Medikamente einnehmen, zu Hause bleiben.



3.6. Ferien und Abwesenheiten

Individuelle Ferien sollten der Krippenleitung frühzeitig bekanntgegeben werden (idealerweise 2 Wochen im Voraus). Die Betreuungsgebühren werden durch individuelle Ferien nicht gemindert. Kurzfristige Freitage (Krankheit, sonstige Abwesenheiten) sollten der Krippenleitung schnellstmöglich kommuniziert werden (spätestens bis 8 Uhr morgens des betreffenden Tages), damit die Krippenleitung entsprechend planen kann. Wenn ein Kind nach längerer Abwesenheit die kiana krippe wieder besucht, sollten die oben genannten Personen mindestens zwei Tage im Voraus informiert werden, damit der Wiedereintritt für das Kind erleichtert werden kann.

3.7. Betreuungspersonal

Die Betreuungspersonen bei der kiana group ag haben verschiedene Qualifikationen im Bereich Kinderbetreuung. Die Betreuungspersonen werden gegebenenfalls durch Praktikanten und Lehrlinge unterstützt.

Aufgrund der langen Öffnungszeiten bei der kiana group ag arbeiten die Betreuungspersonen in Schichten. Dies bedeutet, dass nicht alle Betreuungspersonen während den Bring- und Abholzeiten morgens und abends anwesend sind.

3.8. Ernährung und Kleidung

Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten und Snacks am Abend) sind im Preis inbegriffen; Babynahrung oder Sonderwünsche (z.B. vegetarische Mahlzeit) müssen von den Eltern mitgebracht werden.

Jede kiana krippe hat eine hauseigene Küche, in der Mahlzeiten zubereitet werden können. Es kann sein, dass Essen während Ferienzeiten und in manchen kiana krippen auch regelmässig geliefert wird. Saisonale Gemüse und Früchte werden ebenso verwendet wie Budgetprodukte. Zum Mittagessen kann es beispielsweise Nudeln, Reis, Fisch, Fleisch, Salat, Gemüse oder manchmal auch Pizza oder Fischstäbchen geben. Ein kleiner und leichter Abendsnack (kein Ersatz für ein vollständiges Nachtessen) kann serviert werden. Süssigkeiten können von Zeit zu Zeit ebenfalls angeboten werden.

Unsere Mitarbeiter berücksichtigen Allergien der Kinder und respektieren verschiedene Religionen und deren Prinzipien. In den kiana krippen können jedoch keine individuell unterschiedlichen Mahlzeiten nach persönlichen Bedürfnissen zubereitet werden. Erziehungsberechtigte können gerne fertige Mahlzeiten in die kiana krippen mitbringen, wenn sie spezielle religiöse Anforderungen haben oder ihr Kind auf einer spezifischen Diät ist.

Die Kinder sollten der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider, Hausschuhe, Windeln, Lieblings-Plüschtiere etc. müssen mitgebracht und können in der kiana krippe deponiert werden.

3.9. Neu eröffnete kiana krippen

Das kiana group ag Konzept kann während der Aufbau- und Startphase einer neuen kiana krippe eventuell nicht wie auf der Webseite beschrieben umgesetzt werden. Die Dauer dieser Startphase hängt von jeder kiana krippe individuell ab, kann bis zu zwei Jahren dauern und nicht prognostiziert werden.

4. Gebühren und Rabatte

4.1. Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren sind auf www.kianakrippen.ch der jeweiligen Standorte festgehalten und stets Bestandteil des Vertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und der kiana group ag. Gebühren können bei Abwesenheiten (inkl. z.B. Krankheiten, Ferien, offizielle Feiertage) höherer Gewalt und anderen Gründen ausserhalb der Kontrolle von kiana group ag nicht rückerstattet werden.

Zusätzliche Betreuungsleistungen können von bestehenden Vertragspartnern abhängig von der Verfügbarkeit gebucht werden. Diese Leistungen werden separat im folgenden Monat zum festgelegten Tarif ohne Rabatte in Rechnung gestellt.

4.2. Weitere Gebühren

Bei Vertragsausstellung ist eine einmalige Einschreibgebühr und Beitrag an die Verwaltungskosten von CHF 150.- zu entrichten.



Für die Eingewöhnungszeit wird ein einmaliger Pauschalbetrag von CHF 250.- verrechnet.

4.3. Geschwisterrabatt

Für die gleichzeitige Betreuung eines weiteren Geschwisters wird ein Rabatt von 10% gewährt. Dieser Rabatt wird auf dem jeweils älteren der Geschwister verrechnet.

4.4. Zahlungsweise

Die Betreuungsgebühren werden monatlich pauschal berechnet und sind im Voraus fällig. Die Rechnung ist bis spätestens zum 15. des Vormonats zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen kann die kiana group ag den Vertrag per sofort kündigen und den Platz anderweitig vergeben. Im Fall von überfälligen Zahlungen kann die Betreuung des Kindes in den kiana krippen verweigert werden.

4.5. Änderungen der Gebühren

Die Erziehungsberechtigten werden im Fall von Änderungen der Gebühren 4 Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung informiert.

4.6. Zusammenarbeit mit Unternehmen

Die kiana group ag arbeitet mit verschiedenen Unternehmen zusammen. Diese Verträge können zu speziellen Konditionen und zu Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der kiana group ag für die Mitarbeiter dieser Unternehmen führen. Erziehungsberechtigte, welche von diesen Konditionen profitieren werden entsprechend informiert.

5. Kommunikation

Eine E-Mail, ein Elternabend, eine Meldung im Newsletter, eine Publikation auf der Webseite oder ein Aushang am Elternboard gelten alle als eine wirksame Kommunikation für jegliche bedeutende Informationen, wie beispielsweise Änderungen der Betreuungsgebühren, der allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Reglemente und Konzepte oder ähnlichem.

6. Behörden und Schlussbestimmungen

6.1. Betriebsbewilligung und Aufsichtsbehörde

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die kiana krippen liegt bei der jeweilig zuständigen Behörde des Kantons. Die kiana krippen verfügen über die gesetzlichen Bewilligungen und erfüllen diese.

6.2. Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haushalts-, Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Die kiana krippen verfügen über eine betriebliche Haftpflichtversicherung.

Falls Kinder Eigentum der kiana krippen beschädigen (z.B. Spielsachen, Möbel, Wandanstrich etc.) tragen die Eltern sämtliche Kosten, welche durch den Schaden entstehen. Die kiana krippen haften nicht für verlorene oder von anderen Kindern beschädigte Gegenstände.

6.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der andern Klauseln davon nicht berührt.

6.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien untersteht materiellem schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.